WEITERE FESTSETZUNGEN

1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG:

1.11 ▭ Allgemeines Wohngebiet § 4 Bau-NVO, Absatz 1 - 3

1.12 ▨ Mischgebiet § 6 Bau-NVO Absatz 1 u. 2

1.111 Maß der baulichen Nutzung § 17 Bau-NVO:

bei E	GRZ 0,4	GFZ 0,4
bei E + DG	GRZ 0,4	GFZ 0,7
bei E + 1	GRZ 0,4	GFZ 0,7

1.121 Maß der baulichen Nutzung § 17 Bau-NVO:

bei E + DG	GRZ 0,4	GFZ 0,7
bei E + 1	GRZ 0,4	GFZ 0,7
bei E + 2	GRZ 0,3	GFZ 0,9

1.2 BAUWEISE:

1.21 offen.

1.3 MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE:

1.31 bei Einzelbaugrundstücken = 600 qm.

~~1.32 bei Doppelhausgrundstücken = =~~

~~1.33 bei Reihenbaugrundstücken = =~~

1.4 FIRSTRICHTUNG:

1.41 Die einzuhaltende Firstrichtung verläuft parallel zum Mittelstrich der Zeichen unter Ziff. 2.34 u. 2.36.

1.42 Ausgenommen Ziff. 2.37 als Walmdach.

1.5 GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN:

1.51 Einfriedungen für die planlichen Festsetzungen der Ziff. 2.36 u. 2.37:

Art: Holzlattenzaun, Hanichelsaun, ~~Hecke, maschendraht oder Stahlmatten~~,

Höhe: über Straßen- bzw. Gehsteigoberkante höchstens 1,0 m,

Ausführung: Oberflächenbehandlung: braunen Holzimprägnierungsmittel ohne deckenden Farbzusatz. Zaunfelder vor Zaunpfosten durchlaufend. Zaunpfosten 10 cm niedriger als Zaunoberkante. Sockelhöhe höchstens 15 cm über Gehsteigoberkante,

Vorgärten: Die Vorgärten sind gärtnerisch anzulegen und in gepflegtem Zustand zu halten.

~~Stützmauern: Bei den parallel zum Hang verlaufenden Wohnwegen können an den Bergseiten als Einfriedungen auch Stützmauern in Bruchsteinen bis zu einer Höhe von 0,80 m erstellt werden.~~

~~1.60 Bei mehrgeschossigen Gebäuden mit Ausnahme von Ein- und Zweifamilien-Wohnhäusern sind Einfriedungen unzulässig.~~

1.53 Kleingaragen und Nebengebäude sind in Dachform, Dacheindeckung und Dachdeckung dem Hauptgebäude anzupassen. Zulässige Traufhöhe: höchstens 2,50 m, Kellergaragen sind unzulässig.

1.54 Garagen und Nebengebäude auf den Grundstücken Nr. 13-20, 28-31 und 22-24 sind als Flachdächer auszubilden.

1.55 Zur planlichen Festsetzung Ziff. 2.36:

Dachform:	Satteldach 23 - 28°,
Dachdeckung:	Pfannen und Asbestzementwellplatten in dunklen Farbtönen,
Dachgaupen:	unzulässig,
E + 1 Kniestock:	unzulässig,
Sockelhöhe:	nicht über 0,50 m,
Organg:	mindestens 15 cm Überstand,
Traufe:	mindestens 50 cm Überstand,
Traufhöhe:	talseitig nicht über 6,50 m ab gewachsenem Boden. Die bergseitige Traufhöhe richtet sich nach den Geländeverhältnissen.

1.56 Zur planlichen Festsetzung Ziff. 2.37:

Dachform:	Walmdach 23 - 28°,
Dachdeckung:	Pfannen dunkelbraun oder rot,
Dachgaupen:	unzulässig,
Kniestock:	unzulässig,
E + 1 Sockelhöhe:	nicht über 0,50 m,
Organg:	mindestens 15 cm Überstand,
Traufe:	mindestens 50 cm Überstand,
Traufhöhe:	talseitig nicht über 6,50 m ab gewachsenem Boden. Die bergseitige Traufhöhe richtet sich nach den Geländeverhältnissen.

ZEICHENERKLÄRUNG

2. FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN:

2.1 Grenze des Geltungsbereiches.

2.2 VERKEHRSFLÄCHEN UND GRÜNFLÄCHEN:

2.21 15m 1,5m / 8,0m 6,0m Öffentliche Verkehrsflächen, (vorh. Breite: schwarze Zahl, gepl. Breite: rote Zahl),

2.22 Flächen für öffentliche Parkplätze,

2.23 P Flächen für private Parkplätze, die zur Straße hin nicht abgesäumt werden dürfen,

2.24 Sichtdreiecke (innerhalb darf die Sicht ab 1,0 m ü. Straßen O.K. durch nichts behindert werden),

2.25 Straßen-u. Grünflächenbegrenzungslinie, hellgrün (Grenze zwischen öffentl. u. privaten Flächen),

2.26 Öffentliche Grünflächen, bestehend und geplant,

2.27 Gemeindebedarfsflächen, bestehend und geplant,

2.28 neu zu pflanzende Bäume und Sträucher (bodenständige Arten).

2.29

2.210

2.211

2.3 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:

2.31 zwingende Baulinie, rot

2.32 vordere Baugrenze, blau

2.33 seitliche u. rückwärtige Baugrenze, violett

Grenze zwischen der bebaubaren und der nicht bebaubaren privaten Grundstücksfläche.

2.34 Flächen für Kleingaragen, Zufahrt in Pfeilrichtung (Nutzfläche bis 100 qm)

~~2.35 Flächen für Mittelgaragen, Zufahrt in Pfeilrichtung (Nutzfläche bis 1000 qm).~~

2.36 E+1 a) zulässig Erdgeschoß und 1 Vollgeschoß, b) oder sichtbares Kellergeschoß und Erdgeschoß. Für a) u. b) darf die Traufhöhe talseitig, gemessen ab gewachsenem Boden, 6,50 m nicht übersteigen. Dachgeschoßausbau unzulässig.

2.37 E+1 a) zulässig Erdgeschoß und 1 Vollgeschoß, b) oder sichtbares Kellergeschoß und Erdgeschoß. Für a) u. b) darf die Traufhöhe talseitig, gemessen ab gewachsenem Boden, 6,50 m nicht übersteigen. Dachgeschoßausbau unzulässig.

3. FÜR DIE PLANLICHEN HINWEISE:

3.1 Die Planunterlagen entsprechen dem Stand der Vermessung vom Jahre 1964.

3.2 Nach Angabe des Vermessungsamtes zur genauen Maßentnahme nicht geeignet.

3.3 Die Ergänzung des Baubestandes (ohne Messungsgenauigkeit) erfolgte durch das Architekturbüro Hans Kritschel, Landshut - Moniberg, Grünlandstraße 8, am 12.1.1965

3.4 bestehende Grundstücksgrenzen,

3.5 vorhandene Wohngebäude,

3.6 vorhandene Neben-u. sonstige Gebäude,

3.7 Teilung der Grundstücke im Rahmen einer geordneten baulichen Entwicklung,

3.8 365 Flurstücksnummern,

3.9 Höhenschichtlinien (Meterangabe ü. N.N.),

Grundstücksnummerierung,

3.. 31 Ortstafel,

3.12 Gebäude zum späteren Abbruch vorgesehen

3.13 E = Erdgeschoß

3.14 E + DG = Erdgeschoß u. ausgeb. Dachgeschoß

3.15 20KV Hochspannungsfreileitung m. Nennspannung und Schutzzone, bestehend

3.16 Hochspannungserdkabel m. Nennspannung bestehend,

3.17 Brunnenschutzgebiet (weitere Schutzzone)

3.18 Trafostation, bestehend.

3.19 E + 2 = Erdgeschoss u. zwei Vollgeschosse.

3.20

BEBAUUNGSPLAN

KREUZWEG

STADT VILSBIBURG

NORD

MASSTAB = 1:1000

Der Bebauungsplanentwurf vom 9.3.1965 mit Begründung hat vom 14.4.1965 bis 14.5.1965 öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich am 6.4.1965 durch Anschlag und Presse bekannt gemacht. Die Stadt hat mit Beschluß vom 26.8.1965 diesen Bebauungsplan gemäß § 10 B. Bau. G. und Art. 107 Abs. 4 Bay. B. O. aufgestellt.

Vilsbiburg, 29. Sept. 1966

STADT VILSBIBURG

1. Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung gemäß § 12 B. Bau. G. am 18.1.67 rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan hat mit Begründung vom 20.1.67 bis 20.2.1967 öffentlich ausgelegen. Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich am 18.1.67 bekannt gemacht.

Vilsbiburg, den 21.3.1967

STADT VILSBIBURG

1. Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan wird gemäß § 11 B. Bau. G. genehmigt. Der Genehmigung liegt die Entschließung vom 22.12.1966 Nr. IV 6-4/1-7422 zugrunde.

Landshut, den 22.12.1966

Regierung von Niederbayern

(Dr. Frischmann)
Regierungsdirektor

Landshut, den 9.3.1965

Hans Kritschel
ARCHITEKTURBÜRO
HANS KRITSCHEL
STADTBAULICHE PLANUNGEN
8300 LANDSHUT
REGENSBURGER STRASSE 4
TELEFON 0871-3459

Original

ARCHITEKTURBÜRO HANS KRITSCHEL 83 LANDSHUT GRÜNLANDSTR 8 TEL. 0871-3459

GEÄNDERT NACH D. ÖFFENTL. AUSL. 28.7.1966

GEZ. AM 9.3.1965 GEPR. AM GES. AM ZEICHNUNGS NR. B&L/80-10

ÜBERSICHTSLAGEPLAN

M 1:5000

FASSUNGS-BEREICH

WEITERE SCHUTZZONE

ENGERE SCHUTZZONE

BAUGEBIET IM KREUZWEG

20KV HOCHSP. LTG.

D ISIDOR LINDE

D BONIFAZ LINDE

B 299

St STR 2083

KAPUZINER-KLOSTER

HOCHSPANNUNGSFREILEITUNG 20KV

TANKSTELLE

KLEINGÄRTEN

NEUMARKT

ZUR ZEIT GRE... BRUNNE... SCHUTZZONE

Geplantes Altersheim

FRAUENSATTLINGERSTRASSE

BERGSTRASSE

Große Vils

SCHIESSSTÄTTE

EICHENGRUPPE